

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

# Ministerial-Blatt

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 10.

Berlin, Mittwoch, den 21. Mai 1919.

19. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 161.
- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Dienstalter der Lehrer und Beamten an Schulen S. 161.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Verteilung von politischen Flugblättern S. 162.  
— 2. Schiffsangelegenheiten: Schiffserkäufe ins Ausland S. 162, S. 163.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Schlichtungsausschüsse S. 163. Fachausschüsse für Hausarbeit S. 163. — 2. Reichsversicherungsordnung: Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Oberversicherungssänter im Kalenderjahr 1918 S. 164.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Grundsätze für Anfertigung von Zeichnungen S. 166.

### I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerbeinspektor Ziegler in Krotoschin ist zum 1. Juli d. J. nach Schweidnitz versetzt und mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion Schweidnitz beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Volle in Berlin ist nach Kiel versetzt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Gewerbeinspektion Kiel beauftragt worden.

Versezt sind:

Die Baugewerkschuloberlehrer Professor Scriba von Hildesheim, Professor Blau von Münster, Dr. Ing. Ebinghaus von Rendsburg, Dipl.-Ing. Schapler von

Dt.-Krone und Dipl.-Ing. Möllinghoff von Idstein nach Frankfurt a. M., Professor Baschart von Essen nach Idstein, Dipl.-Ing. Breitfuß von Neukölln nach Hildesheim, Dipl.-Ing. Gödel von Essen nach Höxter, Dipl.-Ing. Bauscher von Dt.-Krone nach Cassel, Dipl.-Ing. Winter von Königsberg i. Pr. nach Münster i. W., Dipl.-Ing. Wissemann von Barmen nach Eckernförde und Dipl.-Ing. Hermel von Essen nach Neukölln.

Der Lehrer Schlegel von der staatlichen Kunst- und Gewerbeschule in Königsberg i. Pr. ist an die staatliche Fachschule für Metallindustrie in Iserlohn versetzt worden.

### II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

#### Dienstalter der Lehrer und Beamten an Schulen.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 19. April 1919.

Ich ersuche ergebenst, die in Abdruck anliegenden Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten vom 17. Juni 1916\*) (vergl. Runderlaß vom 28. Juni 1916, Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 230) sowie den gleichfalls in Abdruck angeschlossenen Beschluß des Staatsministeriums vom 22. März 1917\*) über Anrechnung des vaterländischen Hilfsdienstes auf das Dienstalter der Beamten (vergl. Runderlaß vom 3. Mai 1917, Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 133) den Kommunalverbänden des dortigen Bezirks

\*) Die Grundsätze sind auf S. 298 des HMBL. von 1916 und der Beschluß des Staatsministeriums auf S. 202 des HMBL. von 1917 veröffentlicht worden.

mit der Empfehlung zur Kenntnis zu bringen, für ihre Beamten alsbald eine entsprechende Regelung in Kraft zu setzen. Es darf erwartet werden, daß die Kommunalverbände dieser Empfehlung durchweg nachkommen werden, weil sie nach § 66 Abs. 1 des Reichsmilitärgegesetzes schon ohne weiteres verpflichtet sind, ihre Beamten vor den Nachteilen der Einberufung zum Militärdienste zu bewahren, ohne daß nähere Bestimmungen nach § 66 Abs. 5 a. a. D. an sich erforderlich sind. Sollte ein Kommunalverband sich dieser Verpflichtung entziehen, so würde eine nachdrückliche Einwirkung im Dienstaufsichtsweg einzutreten haben; auch würde zu prüfen sein, ob dem geschädigten Beamten nicht auf dem in § 7 des Kommunalbeamtengegesetzes vorgeesehenen Wege zu seinem Rechte verholzen werden kann.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe bemerke ich, daß die Kommunalverbände eine entsprechende Regelung über den Kreis ihrer Beamten hinaus auch für die Lehrer an den Fach- und Fortbildungsschulen, deren Träger sie sind, sowie für die Beamten (Sekretäre, Werkführer usw.) an solchen Schulen vorzunehmen haben werden. Das Gleiche wird, wie ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bemerke, für die in Beamtenstellen beschäftigten Personen an den von den Gemeinden unterhaltenen Schuleinrichtungen, z. B. insbesondere für die Schuldiener an höheren Lehranstalten, zu geschehen haben.

Im Auftrage.  
Noedenbeck.

An die Herren Regierungspräsidenten.

### III. Handelsangelegenheiten.

#### 1. Handelsvertretungen.

##### Verteilung von politischen Flugblättern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B. 9, den 1. Mai 1919.

Die Handelskammer ist nicht verpflichtet, die ihr von der Zentrale für Heimatdienst zugehenden politischen Flugblätter zur Verteilung zu bringen. Daß die Reichsregierung die Verwendung von Reichsmitteln für Propagandazwecke einzelner Parteien mißbilligt, ist gelegentlich der ersten Beratung des Reichshaushaltspaus in der Nationalversammlung von dem Herrn Reichsfinanzminister (Stenographische Berichte S. 909) und auf die Anfrage in der Verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung Nr. 91 (Nr. 264 der Drucksachen) von dem Herrn Ministerpräsidenten ausdrücklich ausgesprochen worden.

IIa<sup>1</sup> 1264./IIb 2167.

Fischbeck.

An die Handelskammer in N.

und zur Kenntnis an die übrigen amtlichen Handelsvertretungen.

#### 2. Schiffsahrtsangelegenheiten.

##### Schiffsverkäufe ins Ausland.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 29. April 1919.

Die Postüberwachungs-, Telegrammüberwachungs- und Postprüfungsstellen werden fortan die Korrespondenzen, die sich auf Schiffsverkäufe ins Ausland beziehen, dem Regierungspräsidenten desjenigen Ortes vorlegen, in dem der Schiffsverkäufer den Wohnsitz hat. Unter Hinweis auf die beiden Bekanntmachungen vom 17. Januar 1918, betreffend Veräußerung von Stauffahrteischiffen und von Binnenschiffen ins Ausland, (RGBl. S. 39 und 40) ersuche ich Sie, die Ihnen hiernach zugehörenden Sendungen entgegenzunehmen und wegen der weiteren Bearbeitung das Erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrage.  
von Meheren.

III. 3032.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

## Schiffsvorfälle ins Ausland.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 3. Mai 1919.

In letzter Zeit mehren sich die Angebote deutscher Schiffseigner auf Verkauf von Schiffen an Ausländer. Ich ersuche Sie daher, die Reedereien Ihres Verwaltungsbezirks darauf hinzuweisen, daß die Auslandsverkaufsverbote für See- und Binnenschiffe nach wie vor zu Recht bestehen und daß auch gemäß Art. 33 der Waffenstillstandsbedingungen irgendwelche Überführung deutscher Seeschiffe unter eine neutrale Flagge nicht stattfinden kann.

Im Auftrage.

III 3118.

von Meheren.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

#### Schlichtungsausschüsse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 28. April 1919.

Eine Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen, wie sie im § 10 des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333) gegeben war, enthält die Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) nicht. Von dem Erlass derartiger Vorschriften ist deshalb abgesehen worden. Gegen eine entsprechenden Anwendung der Anweisung des Kriegsamts über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen vom 30. Januar 1917 (RGBl. S. 87) stehen indes keine Bedenken entgegen, soweit sich nicht aus der Verordnung vom 23. Dezember 1918 Abweichendes ergibt.

Eine Vergütung an die gemäß §§ 23, 24 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgeladenen Beteiligten oder Auskunftspersonen wird mangels besonderer Bestimmung auf Grund dieser Verordnung nicht gewährt werden können.

Die Bestimmung über die Art der Veröffentlichungen nach den §§ 26, 28, 29 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 bleibt dem Schlichtungsausschuß überlassen. Eine Veröffentlichung der Gründe des Schiedsspruchs ist nicht vorgeschrieben.

Im Vertretung.

III 2775/I 4550.

Dönhoff.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

#### Fachausschüsse für Hausarbeit.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 28. April 1919.

Im Anschluß an den Erlass vom 2. Februar d. Js. (GMBl. S. 35).

Auf Grund des § 20 der Bestimmungen über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914 (RGBl. S. 221) bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und den beteiligten Landesregierungen folgendes:

Die Besitzer und die Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter einschließlich der Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an der Wahl (§ 10 der Bestimmungen über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914) und für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, eine Vergütung etwa entstandener Reisekosten und außerdem eine Entschädigung für Zeitverhältnis nach folgenden Sätzen:

1. In Fahrtkosten die tatsächlichen Fahrtauslagen. Dabei ist bei Eisenbahnfahrten nicht über die zweite Wagenklasse hinauszugehen und bei Landwegen der Betrag der nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung für die Beförderung nachweislich erforderlich gewesenen baren Auslagen zu vergüten.

2. In Behgeld und für Zeitverhältnis einen einheitlichen Betrag von 10 M und, sofern die bezeichneten Personen nur an ihrem Wohnort tätig gewesen sind, von 6 M täglich.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse habe ich mit dem Herrn Finanzminister und den beteiligten Landesregierungen vereinbart, daß den Mitgliedern der Sachauschüsse bis auf weiteres zeitweilige Teuerungszuschläge zu den Beträgen an Gehrgeld und an Zeitversäumnis, und zwar 50 %, wenn die Reise an demselben Tage angetreten und beendet wird, 100 %, wenn die Reise mehrere Tage erfordert, und 50 %, wenn die Mitglieder nur an ihrem Wohnort tätig sind, gewährt werden. Deinnach sind einstweilen folgende einheitliche Beträge an Gehrgeld und für Zeitversäumnis zu gewähren:

1. 15 M., wenn die Reise an demselben Tage angetreten und beendet wird,

## 2. Reichsver- I. Buch. (Gemein-

### Übersicht über die Geschäftstätigkeit der

Sig des Oberversicherungsamts	A. Beschlußsachen								aus- wär- tigen Beweis- nahmen	
	B a h l d e r		ohne Zu- stehung von Wei- sigern	von der Beschlus- kammer		un- erle- digten	Sigun- gen über- haupt			
	aus den Vor- jahren unre- ledigt über- nom- menen	neu einge- gangenen		ohne mündliche Ver- handlung	mit münd- licher Ver- handlung					
Beschlußsachen										
Königsberg . . . . .	38	217	203	25	.	27	4	.	.	
= E. D. B. . . . .										
Gumbinnen . . . . .	40	214	142	78	.	34	2	.	.	
Allenstein . . . . .	25	66	49	32	.	10	4	.	.	
Danzig . . . . .	13	124	119	12	.	6	2	.	.	
= E. D. B. . . . .										
Marienwerder . . . . .	23	127	94	31	.	25	2	.	.	
Berlin (Groß-Berlin) . . . . .	88	731	605	92	.	122	6	.	.	
= E. D. B. . . . .										
Potsdam . . . . .	27	266	212	49	.	32	2	.	.	
Frankfurt a/D. . . . .	31	181	170	17	.	25	3	.	.	
Stettin . . . . .	58	242	231	25	2	42	4	.	.	
= E. D. B. . . . .										
Köslin . . . . .	28	98	90	14	1	21	2	.	.	
Stralsund . . . . .	8	48	37	.	.	19	.	.	.	
Posen . . . . .	28	180	156	21	.	31	2	.	.	
= E. D. B. . . . .										
Bromberg . . . . .	21	158	146	6	.	22	2	.	.	
= E. D. B. . . . .			2	2						
Breslau . . . . .	48	327	252	82	.	41	4	.	.	
= E. D. B. . . . .			3	3						
Liegnitz . . . . .	18	304	250	54	.	18	2	.	.	
Oppeln . . . . .	58	292	204	83	1	62	6	.	1	
= E. D. B. Katowitz . . . . .										
Magdeburg . . . . .	11	263	226	24	.	24	3	.	.	
= E. D. B. . . . .			1	1	1					
Merseburg . . . . .	21	264	221	30	.	34	2	.	2	
= E. D. B. Halle . . . . .										
Halle R. D. B. A. . . . .	4	5	2	3	.	4	.	.	.	
Erfurt . . . . .	6	136	123	10	.	9	3	.	.	
= E. D. B. . . . .			2	2						

#### Erläuterung der Abkürzungen in Spalte 1:

E. D. B. = Eisenbahndirektionsbezirk.

R. D. B. A. = Knappschafts-Oberversicherungsamt.

#### Anmerkung.

1. Eine Spruchsache ist abrechnungsfähig, wenn in ihr die erste Verfügung erlossen und nicht die R. V. D. an das Reichsversicherungsamt abgegeben werden, sind abrechnungsfähig.
2. Als erledigt gelten die Spruchsachen, in denen ein Urteil ergangen ist, oder die durch Vergleich

2. 20 M täglich, wenn die Reise mehrere Tage erfordert,

3. 9 M täglich, wenn die Mitglieder nur an ihrem Wohnort tätig sind.

Diese Sätze sind auch der Berechnung der jährlichen Unterhaltungskosten der Fach-  
ausschüsse (vergl. Nr. 3 Abs. 3 des Erlasses vom 2. Februar d. J.s.) zugrunde zu legen.

Zum Auftrage.

III 2789.

Dr. Hoffmann.

An die Herren Oberpräsidenten (mit Ausnahme von Posen, Hannover und Kiel).

### sicherungsordnung.

(same Vorschriften.)

### Oberversicherungsämter im Kalenderjahre 1918.

B. Spruchsachen								
Zahl der								
aus den Vorjahren unerledigt über- nommenen	neu einge- gangenen	nicht anrech- nungs- fähigen	erledigten	uner- ledigten	Urteile	Sitzungen über- haupt	aus- wärtigen Sitzungen	auswärtigen Beweis- aufnahmen
<b>Spruchsachen</b>								
129	662		648	143	562	24	4	
6	25		27	4	24	2		
151	464	5	445	165	405	20	10	
150	409	8	433	118	357	19	6	
103	683	55	560	171	486	23		1
4	32	6	22	8	22	2		
87	681	36	673	59	624	38	27	
616	4 108	103	3 926	695	3 346	191		
15	95	15	67	28	74	6		
119	614	87	530	116	484	21		
163	921	41	887	156	805	36		1
168	658	25	627	174	489	28		
4	18		12	8	8	2		
72	468	9	446	85	388	28	17	2
33	124	2	109	46	92	8		
278	970	28	916	304	738	39	12	1
14	42	7	28	21	22	2		
123	571	3	574	117	484	29	19	
2	24		25	1	13	2		
355	1 494	36	1 568	245	1 311	97	35	5
10	39	4	41	4	36	5		
158	841		919	80	819	34	16	
743	3 289	185	3 198	649	2 950	169	113	11
30	81	6	79	26	72	5	4	1
80	605	23	577	85	521	20		
4	23	4	22	1	22	3		
159	636	19	541	235	392	19		4
6	26	1	17	14	12	2		
162	457	12	476	181	356	20	17	2
81	314	13	300	32	264	21	12	
3	26	3	25	1	21	4		

örtliche oder sachliche Zuständigkeit des Oberversicherungsamts verneint wird. Sachen, die gemäß § 1698 oder Anerkennnis, durch Zurücknahme der Klage oder auf andere Weise ihre Erledigung gefunden haben.

Sitz des Oberverfischerungsamts	A. Beschlußsachen								
	Zahl der								
	aus den Vor- jahren inner- ledigt über- nom- menen	neu einge- gangenen	ohne Zu- ziehung von Bei- figern.	von der Beschluß- kammer			un- erle- digten	Sizum- gen über- haupt	aus- wär- tigen Sizum- gen
				ohne mündliche Ver- handlung	mit münd- licher Ver- handlung	erledigten			
Beschlußsachen									
Schleswig	22	303	270	30	.	.	25	3	.
= E. D. B. Altona		2	2						
Hannover	9	148	142	4	.	.	11	1	.
= E. D. B.		2	3						
Hildesheim	10	133	106	21	.	.	16	4	.
Clausthal R. O. B. A.	1	2	3						
Quineburg	6	102	84	12	.	.	12	1	.
Stade	12	64	67	8	.	.	1	1	.
Osnabrück	3	108	94	4	.	.	13	2	.
Aurich	7	15	17	1	.	.	4	1	.
Münster	26	216	157	55	1	29	8	.	.
= E. D. B.		2	2						
Minden	18	293	285	4	.	.	17	2	.
Arnsberg	24	289	259	15	1	38	1	.	3
Dortmund	42	581	514	78	.	.	31	2	.
= R. O. B. A.	4	14	6	2	.	.	10	.	.
Cassel	13	246	226	25	.	.	8	2	.
= E. D. B.		1		1	.	.		1	.
Wiesbaden	30	364	294	52	.	.	48	6	.
= E. D. B. Frankfurt a/M.		3	3						3
Göblenz	8	229	186	37	.	.	14	2	.
Düsseldorf	132	1 280	1 114	82	.	.	216	7	1
= E. D. B. Elberfeld									
= E. D. B. Essen									
Cöln	84	82	72	10	23	11	3	.	.
= E. D. B.									
Bonn R. O. B. A.	2	5	6		.	.	1	.	.
Trier	27	128	110	23	1	21	2	.	.
= E. D. B. Saarbrücken	1	2	3						
Aachen	11	161	135	14	.	.	23	2	.
Sigmaringen	10	8	5	9	.	.	4	2	.
Zusammen	1 042	9 027	7 702	1 175	31	1 161	104	.	10
				10 069					

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### Allgemeine Angelegenheiten.

#### Grundsätze für Anfertigung von Zeichnungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B. 9, den 29. April 1919.

Der Normenausschuß der Deutschen Industrie hat zur Vereinheitlichung der Blattgrößen für Zeichnungen ein Normblatt D. J. Norm 5, sowie ein weiteres Normblatt D. J. Norm 6, das über die Anordnung der Ansichten und Schnitte in den technischen Zeichnungen Aufschluß gibt, herausgegeben. Damit wird einem lange empfundenen praktischen Bedürfnis Rechnung getragen. Ich ersuche Sie, die Leiter der mir unterstellten Fachschulen für die Metallindustrie (Maschinenbauschulen usw.), der Schiffsingenieur- und Seemaschinisten-schulen, der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen und ähnlichen Fachschulen sowie — wegen der Maschinenbauklassen — auch die Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen anzzuweisen, für die Folge die in den vom Normenausschuß der deutschen Industrie herausgegebenen Normenblätter D. J. Norm 5 und D. J. Norm 6 enthaltenen Grundsätze für die Anfertigung

## B. Spruchsachen.

## Zahl der

aus den Vorjahren über- nommenen	nen einge- gangenen	nicht anrech- nungs- fähigen	erledigten	unre- ledigten	Urteile	Sitzungen über- haupt	aus- wärtigen Sitzungen	auswärtigen Beweis- aufnahmen
Spruchsachen								
184	795	41	693	245	609	46		
6	24		22	8	20	3	3	
29	445	21	368	85	287	18		1
1	23	4	14	6	14	2		
77	307	30	271	83	213	18	10	1
55	253	3	207	98	187	20	17	
28	277	11	255	39	221	13	5	3
16	182	2	134	12	125	7	4	
13	102	6	104	5	80	9	3	
23	124	6	92	49	79	4		
45	839	24	302	58	299	17		
1	10		11		8	2		
41	840	20	316	45	306	18	12	
31	488		406	63	383	22	17	3
101	844	111	691	143	665	25		
1 064	2 972		2 698	1 338	2 130	182	182	3
113	652	29	597	189	551	32	12	
1	16	2	14	1	14	2		1
147	812	63	637	259	582	30		6
4	47	8	34	9	32	4	4	3
111	463	26	446	102	337	23	4	
692	2 332	181	2 047	796	1 683	98		7
12	48	6	37	17	35	7	7	
15	44	3	27	29	20	5		
213	903	81	857	178	632	46	3	1
8	60	15	30	28	29	3		
186	886	24	777	271	665	52	28	10
161	520		446	235	367	25	12	4
5	15		8	12	8	2		1
108	381	23	356	110	288	15		
10	37		35	12	20	2		
7 479	84 039		1 476	31 650	8 892	27 088	1 662	624
41 518			41 518					72

der Zeichnungen (Blattgröße, Maßstab, Farbe der Darstellung, Anordnung der Ansichten und Schnitte) zu berücksichtigen oder, falls dies im Einzelfall aus besonderen Gründen sich nicht sogleich ermöglichen lassen sollte, deren allmähliche Einführung in die Wege zu leiten. Den Schulleitern ist ferner aufzugeben, auch fünfzig die von dem Normenausschuss der Deutschen Industrie herausgegebenen Normen, soweit sie das Gebiet des gewerblichen Unterrichts berühren, im Unterrichte tunlichst zu beachten. Für die Massenfertigung und mit Rücksicht auf eine einfache Lagerhaltung in den Papierfabriken und -Handlungen ist, worauf ich noch besonders hinweise, es dringend erwünscht, daß die Größen  $250 \times 350$ ,  $350 \times 500$ ,  $500 \times 700$ ,  $700 \times 1000$  mm für die unbeschneiteten Zeichenbogen, wie sie der Handel liefern soll, auch an den Schulen eingeführt werden. Die beschneiteten Blätter können dann die Größe der "beschneiteten Lichtpausen" erhalten.

Die Normblätter D. J. Norm 5 und 6 können von der Geschäftsstelle des Normenausschusses der Deutschen Industrie in Berlin NW. 7, Sommerstraße 4a, bezogen werden. Die entstehenden Kosten sind bei den Fonds für Lehrmittel der Schulen zu verrechnen.

Im Auftrage.

Jordan.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten zu Charlottenburg.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.  
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.